

Bestimmen eines anderen zur Selbstbezeichnung einer Verkehrsordnungswidrigkeit

OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.4.2017 – 1 Ws 42/17, NJW 2017, 1971

I. Sachverhalt (verkürzt)

Gegen den Angesch. wurde Anklage wegen Anstiftung zur falschen Verdächtigung, begangen in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 164 II, I, 25 I Var. 2, 26 StGB, erhoben. Ihm wird vorgeworfen aufgrund einer anwaltlichen Beratung zwei Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit veranlasst zu haben, die Bußgeldbehörde zusammen mit einer dem Täter ähnlich sehenden, unbeteiligten Person dadurch bewusst in die Irre zu führen, dass sich der Unbeteiligte auf dem Zeugenfragebogen der Bußgeldbehörde selbst zu Unrecht der Täterschaft bezichtigte. Damit sollte erreicht werden, dass das Bußgeldverfahren zunächst gegen die unbeteiligte Person geführt und nach Einlegung eines Einspruchs unter Angabe des wahren Fahrers eingestellt würde. In der Zwischenzeit sollte das Verfahren gegen den tatsächlichen Fahrer verjährt sein.

Das LG Heilbronn hat die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der StA. Diese hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der 2. Strafsenat des OLG Stuttgart hat in dem Urteil vom 23.7.2015 den dortigen Fahrer als mittelbaren Täter einer falschen Verdächtigung gem. § 164 II StGB angesehen. Zur Begründung wurde hier angeführt, dass der Täter im Wege einer wertenden Zuschreibung die (normative) Tatherrschaft sowie den Willen zur Tatherrschaft gehabt habe und die Tat allein in seinem Interesse begangen worden sei. Der Fall weise bei einer wertenden Betrachtung Ähnlichkeit zur Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft bei Sonderdelikten auf und könne demnach so behandelt werden.

Dieser Auffassung widerspricht nun 1. Senat des OLG Stuttgart. Zwar hält der Senat die Argumentation grundsätzlich insoweit für schlüssig, als Parallelen zu den Fallgruppen des qualifikationslosen bzw. absichtslosen dolosen Werkzeugs gesehen werden. Jedoch scheidet eine Vergleichbarkeit daran, dass es sich bei § 164 II StGB gerade nicht um ein Sonderdelikt handelt und es vorliegend auch nicht an einem subjektiven Element fehlt, sondern der Vordermann den Tatbestand bereits objektiv nicht erfüllt. Eine Tatherrschaft kann auch nicht darüber begründet werden, dass der tatsächliche Fahrer sich zu jedem Zeitpunkt an die Bußgeldbehörde wenden und den wahren Sachverhalt offenbaren konnte – so der 2. Senat. Diese Situation liegt auch bei der Anstiftung vor und eine solche Annahme würde die Grenzen zu den Unterlassungsdelikten verwischen. Als systematisches Argument wird ferner angeführt, dass die falsche Selbstbezeichnung gegenüber einer Bußgeldbehörde von § 145d, 164, 258 nicht erfasst ist. Über den Umweg der mittelbaren Täterschaft würde diese gesetzgeberische Wertentscheidung unterlaufen und gegen Art. 103 II GG verstoßen werden.

III. Problemstandort

Mit der Entscheidung nimmt der 1. Senat die weitreichende Kritik zum Urteil des 2. Senats des OLG Stuttgart auf. Die zwei gegenläufigen Entscheidungen der Senate innerhalb relativ kurzer Zeit haben in der Literatur viel Beachtung gefunden und sind demnach durchaus prüfungsrelevant.